

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Gewerkschaft führt den Namen "Deutsche Justiz-Gewerkschaft - Landesverband Baden-Württemberg e. V." - gekürzt: „DJG-BW“.
2. Sie ist der DJG - Deutsche Justiz-Gewerkschaft e. V. - Sitz Düsseldorf (Dachverband) - angeschlossen und Mitglied des Beamtenbundes Baden-Württemberg – BBW Beamtenbund Tarifunion – mit seinen Organisationen.
3. Die DJG-BW steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und ist religiös und parteipolitisch neutral.
4. Die DJG-BW hat ihren Sitz in Karlsruhe.
5. Die DJG-BW ist in das *Vereinsregister* eingetragen.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Gerichtsstand ist *Karlsruhe*.

§ 2 - Zweck, Datenschutz, Gemeinnützigkeit

1. Die DJG-BW bezweckt den Zusammenschluss aller Angehörigen der Justiz einschließlich der Pensionäre und Rentner und der im privatisierten Dienstleistungssektor der Justiz Beschäftigten auf gewerkschaftlicher Grundlage.
2. Die DJG-BW erhebt von ihren Mitgliedern persönliche und dienstliche Daten. Diese Daten dienen der DJG-BW
 - a) einen ordentlichen Gewerkschaftsbetrieb zu gewährleisten,
 - b) ihre DJG-BW-Mitglieder gleichwertig ohne persönlichen oder dienstlichen Unterschiede zu betreuen,
 - c) die erfassten personenbezogenen Daten der DJG-BW-Mitglieder vor fremden Zugriffen zu schützen.
3. Zum Schutz der Mitgliederdaten erlässt die DJG-BW außerdem eine DJG-BW-Datenschutzordnung, die Näheres regelt.
4. Die DJG-BW hat die berufspolitischen, berufsrechtlichen und sozialen Belange der DJG-BW-Mitglieder zu fördern und zu vertreten, wozu insbesondere gehören:
 - a) die Erhaltung des Berufsbeamtentums;
 - b) die Wahrung der kollektiven Interessen des Tarifpersonals unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach

Maßgabe der Arbeitskampfordnung der DJG-BW zur Durchsetzung dieser Rechte;

- c) die Wahrung der Rechte und Interessen ihrer DJG-BW-Mitglieder aus deren Dienst- und Arbeitsverhältnis; die Förderung der beruflichen Bildung und kulturellen Belange ihrer Mitglieder.
5. Die DJG-BW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerliche Zwecke" der Abgabeordnung. Die Mittel der DJG-BW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DJG-BW.

§ 3 - Mitgliedschaft, Aufnahme

1. Der Erwerb der DJG-BW-Mitgliedschaft ist nur durch freiwilligen Beitritt möglich. Eine DJG-BW-Mitgliedschaft kommt nur zustande, wenn die interessierte Person mit dem Beitritt eine entsprechende Einzugsermächtigung hinsichtlich ihres DJG-BW-Beitrages bei seiner Bank unterzeichnet.
2. DJG-BW-Mitglieder können alle Angehörigen der Justiz Baden-Württemberg werden oder deren Gewerkschaften, Berufsverbände oder Interessensvereinigungen. DJG-BW-Mitglieder können auch Angehörige aus Bereichen werden, die durch Privatisierung nicht mehr der Justiz angehören, aber Aufgaben im Sinne der Justiz wahrnehmen. Vor Aufnahme kann jede interessierte Person bei der DJG-BW-Landesleitung oder beim DJG-BW-Bezirksgruppenvorstand eine Fertigung der gültigen Satzung anfordern. Die DJG-BW-Satzung ist auch aus dem DJG-BW Internet-Medium herunterladbar.
Der Aufnahmeantrag muss in Schriftform gestellt werden. Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung anerkennt der Antragsteller die Satzung der DJG-BW rechtsverbindlich. Die DJG-BW-Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des dem Datum des Aufnahmeantrages folgenden Monats oder zu dem Zeitpunkt, den der Bewerber genannt hat.
3. Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 nicht erfüllen und die sich mit der Justiz verbunden fühlen, können auf Antrag DJG-BW-Fördermitglieder werden. DJG-BW-Fördermitglieder haben die Rechte des § 8 der DJG-BW-Satzung.
DJG-BW-Fördermitglieder können jedoch nicht die Rechte der Rechtsschutzordnung der DJG-BW in Anspruch nehmen.

4. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet im Zweifelsfalle die DJG-BW-Landesleitung - bei Anrufung durch den DJG-BW-Bezirksgruppenvorstand oder dem entsprechenden DJG-BW-Fachbereichsvorstand - mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder. Über die Aufnahme von Verbänden, Gewerkschaften und Interessensvereinigungen entscheidet der DJG-BW-Landesvorstand ebenfalls mit der Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.
5. Auf Antrag der DJG-BW-Landesleitung kann eine Person, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Sätze 1 und 2 nicht erfüllt, weil sie ihren Dienort in einem anderen Bundesland hat, als DJG-BW-Mitglied aufgenommen werden, wenn in diesem anderen Bundesland eine Gewerkschaft nicht existiert, die Mitglied der DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft ist.
6. Über den Antrag entscheidet der DJG-BW-Landesvorstand.
7. Die Ernennung von DJG-BW-Ehrenmitgliedern und die Verleihung von DJG-BW-Ehrenämtern ist möglich. Näheres regeln die Bestimmungen der DJG-BW-Ehrenrichtlinien.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die DJG-BW-Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
2. Im Falle des Todes ist die Beendigung wirksam, wenn die DJG-BW über den Tod des Mitgliedes schriftlich informiert ist. Auf Antrag werden bereits entrichtete DJG-BW-Mitgliedsbeiträge anteilig erstattet.
3. Zum wirksamen Austritt bedarf es einer schriftlichen Kündigung an den DJG-BW-Landes-geschäftsführer oder an den DJG-BW-Landesvorsitzenden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Sie ist wirksam, wenn sie mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderhalbjahres, zu dem gekündigt werden soll, eingeht.

§ 5 – Ausschlussverfahren

1. Den Ausschluss eines DJG-BW-Mitgliedes kann der DJG-BW-Bezirksgruppenvorsitzende, der DJG-BW-Fachbereichsvorsitzende oder der DJG-BW-Landesvorsitzende in schriftlicher Form beantragen.
2. Über den Ausschlussantrag entscheidet die DJG-BW-Landesleitung.
3. Gegen den Beschluss des Ausschlusses eines DJG-BW-Mitgliedes ist die schriftliche Beschwerde binnen zweier Wochen an den DJG-BW-Landesvorstand zulässig, der auch in seiner nächsten Sitzung über die Beschwerde zu entscheiden hat.
4. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des DJG-BW-Mitgliedes.
5. Der Ausschluss kann sofort erfolgen, wenn ein DJG-BW-Mitglied die Interessen oder das Ansehen der DJG-BW in grober Weise verletzt. Vor Einleitung des Ausschlussverfahrens sind der Vorstand der zuständigen DJG-BW-Bezirksgruppe und des DJG-BW-Fachbereichs, sowie das betroffene DJG-BW-Mitglied persönlich anzuhören.

§ 6 - Folgen des Ausscheidens

Ausscheidende DJG-BW-Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche und Rechte, die sie aufgrund ihrer bisherigen DJG-BW-Mitgliedschaft gegen die DJG-BW hatten. Das ausscheidende DJG-BW-Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf Teilung des Vermögens der DJG-BW oder seines Anteils an diesem Vermögen. Entrichtete DJG-BW-Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 7 – Ordnungsmaßnahmen

1. Ein DJG-BW-Mitglied, das in grober Weise gegen die Ziele und die Interessen der DJG-BW verstößt, kann durch Beschluss des DJG-BW-Landesvorstandes mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden.
Solche sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Aberkennung der Begleitung von Ämtern innerhalb der DJG-BW.
2. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht leisten, können für die Dauer der Nichtleistung von den ihnen zustehenden Rechten ausgeschlossen werden. Antragsberechtigt ist der zuständige DJG-BW-Schatzmeister. Über den Antrag entscheidet die DJG-BW-Landesleitung.

§ 8 - Rechte

1. Jedes DJG-BW-Mitglied hat das Recht, im Rahmen der DJG-BW-Satzung bei allen Vorhaben und Bestrebungen der DJG-BW mitzuwirken. Das DJG-BW-Mitglied kann Vorschläge unterbreiten und sich aktiv an deren Umsetzung beteiligen.
2. Auf Antrag kann dem DJG-BW-Mitglied Rechtsschutz bewilligt werden. Die DJG-BW erlässt hierzu eine entsprechende DJG-BW-Rechtsschutzordnung. Insoweit wird auf diese Inhalte verwiesen.

§ 9 – Pflichten

Jedes DJG-BW-Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Bestrebungen der DJG-BW zu fördern und alles zu unterlassen, was die DJG-BW schädigen oder deren Ansehen beeinträchtigen kann. Darüber hinaus ist jedes DJG-BW-Mitglied verpflichtet, jede Beförderung, Versetzung, Umsetzung und Umgruppierung dem Vorsitzenden der zuständigen DJG-BW-Bezirksgruppe bekanntzugeben.

DJG-BW-Mitglieder als auch DJG-BW-Fördermitglieder haben einen materiellen Mitgliedsbeitrag zu erbringen.

§ 10 – Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des DJG-BW-Mitgliedsbeitrages wird durch den DJG-BW-Landesvorstand festgelegt. Näheres regelt eine DJG-BW-Beitragsordnung, die der DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag dem DJG-BW-Landesvorstand zur Entscheidung übertragen hat. Der DJG-BW-Mitgliedsbeitrag ist kalenderhalbjährlich im Voraus zu entrichten. DJG-BW-Ehrenmitglieder und Inhaber von DJG-BW-Ehrenämtern sind von der Beitragspflicht befreit. Die DJG-BW-Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben. Auslagen für Mahnungen gehen zu Lasten des DJG-BW-Mitglieds. Daneben kann eine Mahngebühr in Höhe der Hälfte des DJG-BW-Mitgliedsbeitrages erhoben werden. Hierüber entscheidet die DJG-BW-Landesleitung mit einfacher Mehrheit und mit der Beschwerdemöglichkeit des DJG-BW-Mitglieds an den DJG-BW-Landesvorstand. Der

DJG-BW-Landesvorstand entscheidet darüber endgültig in seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 – Gliederung

1. Die DJG-BW gliedert sich in DJG-BW-Bezirksgruppen und DJG-BW-Fachbereiche.
2. Der DJG-BW-Bezirksgruppe gehören DJG-BW-Mitglieder der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Bereichs eines Landgerichts an, einschließlich der Mitglieder der dort ansässigen Fachgerichte und der DJG-BW-Mitglieder aus Bereichen, die durch Privatisierung nicht mehr der Justiz angehören, aber Aufgaben im Sinne der Justiz wahrnehmen.

Maßgebend für die Zuweisung eines aktiven DJG-BW-Mitglieds an eine DJG-BW-Bezirksgruppe ist der Dienort des DJG-Mitglieds.

Stellen DJG-BW-Mitglieder aus einem anderen Bundesland einen Antrag auf Aufnahme in die DJG-BW ist gleichfalls der Dienort des aufzunehmenden DJG-BW-Mitglieds maßgebend. Dieser muss innerhalb von Baden-Württemberg liegen. Liegt der Dienort nicht in Baden-Württemberg, ist der Aufnahmeantrag an den für den Dienort der den Aufnahmeantrag stellenden Person zuständigen DJG-Landesverband abzugeben. Eine Abgabennachricht ist zu erteilen.

Rentner und Pensionäre können auf Antrag auch der DJG-BW-Bezirksgruppe zugewiesen werden, in deren Bezirk sich der Wohnort des DJG-BW-Mitgliedes befindet. Das DJG-BW-Mitglied ist verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich den Wechsel vom aktiven Dienst in den Ruhestand/die Rente der DJG-BW-Leitung anzuzeigen.

3. Dem DJG-BW-Fachbereich gehören die DJG-BW-Mitglieder der jeweiligen Berufsgruppe an.

§ 12 – Organe

Die Organe der Gewerkschaft sind:

- a) der ordentliche und der außerordentliche DJG-BW-Landes- Gewerkschaftstag,
- b) der DJG-BW-Landesvorstand,
- c) die DJG-BW-Landesleitung.

§ 13 - Ordentlicher DJG-BW-Gewerkschaftstag

1. Der ordentliche DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag findet alle vier Jahre statt. Sind im gleichen Jahr Personalratswahlen, kann der DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag im darauf folgenden Jahr stattfinden.
2. Er setzt sich aus den von den jeweiligen DJG-BW-Bezirksgruppenversammlungen gewählten Delegierten einer DJG-BW-Bezirksgruppe zusammen. Die Anzahl der der DJG-BW-Bezirksgruppe zustehenden Delegierten errechnet sich nach der Mitgliederzahl der DJG-BW-Bezirksgruppe: Pro angefangene 10 Mitglieder der DJG-BW-Bezirksgruppe steht ein Delegiertensitz zu.
3. Die Mitglieder des DJG-BW-Landesvorstandes und die DJG-BW-Ehrenmitglieder sind Kraft ihres Amtes Delegierte und werden auf die durch die DJG-BW-Bezirksgruppenversammlung zu wählenden Delegierten angerechnet. Am DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag kann außerdem jedes DJG-BW-Mitglied auf eigene Kosten teilnehmen.
4. Ein Stimmrecht steht nur den Delegierten zu.
5. Die Bekanntgabe über den Termin des DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstages muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den DJG-BW-Landesvorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen der Stellvertreter, und zwar durch schriftliche Einladung an den Vorsitzenden der jeweiligen DJG-BW-Bezirksgruppe mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Eine Veröffentlichung des Termins des DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstages einschließlich der Tagesordnung findet in der jeweils gültigen Verbandszeitung sowie im Internet-Medium der DJG-BW statt.
7. Der DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) Erteilung der Entlastung der DJG-BW-Landesleitungsmitglieder,
 - d) Wahl der Mitglieder der DJG-BW-Landesleitung sowie der Stellvertreter des DJG-BW-Landesschriftführers, des DJG-BW-Landesschatzmeisters und des DJG-BW-Gleichstellungsbeauftragten, mit Ausnahme der DJG-BW-

- Fachbereichsvorsitzenden und den Mitgliedern des DJG-BW-Landesjugendvorstandes,
- e) Einrichtung von drei Sachbearbeiterstellen im Bereich der Landesleitung,
 - f) Wahl von zwei DJG-BW-Rechnungsprüfern,
 - g) Änderung beziehungsweise Neufassung der DJG-BW-Satzung,
 - h) Beschließung oder Änderung einer DJG-BW-Rechtsschutzordnung
 - i) Beschließung oder Änderung einer DJG-BW-Datenschutzordnung,
 - j) Erledigung von Anträgen und Beschwerden, mit Ausnahme des Ausschlusses eines DJG-BW-Mitgliedes,
 - k) Entscheidung über die Zulassung von DJG-BW-Fachbereichen,
 - l) Bestätigung der Wahl der Vorsitzenden der bestehenden DJG-BW-Fachbereiche,
 - m) Verleihung von Ehrenämtern; Näheres regeln die Ehrenrichtlinien der DJG-BW,
 - n) Genehmigung der Geschäfts- und Wahlordnung des DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstages,
 - o) Auflösung der DJG-BW-Gewerkschaft und Verwendung des Vermögens,
 - p) nach Auflösung der DJG-BW die Wahl eines Liquidationsteams.
8. Anträge, die auf dem DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag zur Beratung gestellt werden sollen, sind von den DJG-BW-Bezirksgruppen und den DJG-BW-Fachbereichen mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn bei der DJG-BW-Landesleitung einzubringen. Anträge, die danach eingehen, können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag; wenn ein Drittel der anwesenden DJG-BW-Delegierten den Antrag befürwortet, gilt der Antrag als zugelassen.

Zwei Monate vor Beginn des Gewerkschaftstages richtet die Landesleitung eine Antragskommission ein, die die Aufgabe hat, die eingehenden Anträge zu sammeln und zu sortieren. Der Antragskommission sollen mindestens drei DJG-BW-Mitglieder angehören. Werden mehr Mitglieder nominiert, muss die Gesamtzahl eine ungerade Zahl ergeben. Inhaltlich oder sinngemäß gleichlautende Anträge können durch Entscheidung der Antragskommission zusammengefasst werden. Die Antragskommission hat die eingegangenen Anträge nach den folgenden Interessen und Kriterien zu erfassen:

- a) Angelegenheiten der Satzung (Teil A),
- b) Angelegenheiten des Tarifbereichs und des Mittleren Dienstes (Teil B),
- c) Angelegenheiten des Gehobenen und des Sozialen Dienstes (Teil C),

- d) Angelegenheiten des Justizwachtmeister-Dienstes (Teil D),
- e) Angelegenheiten der nicht unter a) bis d) aufgeführten sonstigen Angelegenheiten (Teil E).

Nach Zuteilung der Anträge werden diese in den jeweiligen Teilen A - E mit fortlaufenden Nummern, beginnend jeweils mit 1, versehen.

Die Antragskommission legt die Anträge zum Einen den Delegierten mit der Einladung zum Landes-Gewerkschaftstag vor, zum Anderen der Landesleitung und dem Landesvorstand, die beide vor Beginn des Landes-Gewerkschaftstages darüber zu beraten haben. Mit der Beratung entscheiden beide Gremien, ob die eingegangenen Anträge dem Landes-Gewerkschaftstag vorzulegen sind.

Antragskommission, Landesleitung und Landesvorstand haben für den Landes-Gewerkschaftstag Empfehlungen abzugeben, ob die zur Beratung anstehenden Anträge angenommen oder abgelehnt werden können, oder ob diese als Arbeitsmaterial Verwendung finden sollen. Dem Landes-Gewerkschaftstag sind die Empfehlungen zu übermitteln und dieser entscheidet dann unabhängig.

§ 14 - Außerordentlicher DJG-BW-Gewerkschaftstag

Bei Vorliegen von besonderen Gründen kann der DJG-BW-Landesvorstand die Einberufung eines außerordentlichen DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstages beschließen. Zur Wirksamkeit des Beschlusses bedarf es mindestens eines Drittels der Stimmen der DJG-BW-Landesvorstandsmitglieder. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 37 BGB. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Vorschriften des § 13 dieser Satzung sinngemäß.

§ 15 - DJG-BW-Landesvorstand

1. Der DJG-BW-Landesvorstand besteht aus:
 - a) der DJG-BW-Landesleitung (§ 16 Abs. 2) und
 - b) den DJG-BW-Bezirksgruppenvorsitzenden (§ 19).
2. Der DJG-BW-Landesvorstand beschließt über:
 - a) notwendige Richtlinien und die allgemeine Geschäftsführung,
 - b) Kassenordnung, Beitragsfragen und dergleichen,
 - c) die Geschäftsordnung der DJG-BW-Landesleitung, die Anträge und Beschwerden.

3. Der Landesvorstand beschließt über die Besetzung der drei Sachbearbeiterstellen nach § 13 Abs. 7 e) dieser Satzung.
4. Der DJG-BW-Landesvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

§ 16 - DJG-BW-Landesleitung

1. Die DJG-BW-Landesleitung mit Ausnahme der DJG-BW-Fachbereichsvorsitzenden wird durch den DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag gewählt. **Der Ablauf der Wahl bleibt dem DJG-BW-Landesgewerkschaftstag vorbehalten.**
2. Die DJG-BW-Landesleitung besteht aus:
 - a) dem DJG-BW-Vorsitzenden,
 - b) einem Stellvertreter mit der Funktion eines DJG-BW-Geschäftsführers,
 - c) drei weiteren Stellvertretern,
 - d) dem DJG-BW-Landesschriftführer,
 - e) dem DJG-BW-Landesschatzmeister,
 - f) dem DJG-BW-Landespressereferenten,
 - g) den Mitgliedern des DJG-BW-Landesjugendvorstandes,
 - h) den DJG-BW-Fachbereichsvorsitzenden,
 - i) dem DJG-BW-Gleichstellungsbeauftragten,
 - j) den DJG-BW-Ehrevorsitzenden.
3. Die DJG-BW-Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung und führt unter dem Vorsitz des DJG-BW-Vorsitzenden oder eines Stellvertreters die laufenden Geschäfte nach Maßgabe dieser DJG-BW-Satzung, der Beschlüsse des DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstages und der DJG-BW-Geschäftsordnung. In der DJG-BW-Geschäftsordnung sind unter anderem die zu bearbeitenden Sachgebiete der DJG-BW festzuschreiben. Spätestens sechs Wochen nach den Wahlen auf dem DJG-BW-Landesgewerkschaftstag hat die DJG-BW-Landesleitung den Mitgliedern des DJG-BW-Landesvorstands den beschlossenen Entwurf einer Geschäftsordnung in schriftlicher Form zu übermitteln. In der darauf folgenden nächsten Sitzung des DJG-BW-Landesvorstandes ist über die Geschäftsordnung zu beschließen.
4. Durch möglichst genaue Abgrenzung der selbstständigen Arbeits- (Sach-)gebiete des DJG-BW-Vorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie der DJG-BW-Fachbereichsvorsitzenden in der Geschäftsordnung, muss eine für jeden Teil

- tragbare Arbeitsverteilung sichergestellt werden. Der Beschluss der DJG-BW-Landesleitung über die Zuweisung des Sachgebiets „DJG-BW-Geschäftsführer“ muss mit Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen. Dem Stellvertreter, dem die Geschäftsführung übertragen ist, sind nur mit seinem ausdrücklichen Einverständnis weitere Sachgebiete zuzuweisen. Dem DJG-BW-Vorsitzenden steht das Recht zu, sich bei der Verteilung der Sachgebiete vorrangig für das Sachgebiet zu entscheiden, das er selbst bearbeiten möchte. Die gewählten Stellvertreter des DJG-BW-Landesschatzmeisters, des DJG-BW-Landesschriftführers und des DJG-BW-Gleichstellungsbeauftragten werden nur tätig bei langfristiger Verhinderung des Amtsinhabers und nach Rücksprache mit dem DJG-BW-Landesvorsitzenden.
5. Die DJG-BW-Landesleitungsmitglieder, denen Sachgebiete zur eigenständigen Bearbeitung übertragen sind, haben bei jeder DJG-BW-Landesvorstandssitzung und nach vorheriger Festlegung auf dem DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag einen Bericht über die Art und die Ergebnisse ihrer Arbeit vorzulegen.
 6. Der DJG-BW-Vorsitzende oder seine Stellvertreter rufen den DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag, den DJG-BW-Landesvorstand sowie die DJG-BW-Landesleitung zu Sitzungen nach Maßgabe dieser DJG-BW-Satzung ein. Er oder seine Vertreter leiten den DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag, sowie die Sitzungen von DJG-BW-Landesvorstand und DJG-BW-Landesleitung, soweit nicht andere Richtlinien abweichende Regelungen treffen. Der DJG-BW-Landesvorsitzende kann jederzeit die Sitzungsleitung an einen seiner Stellvertreter übertragen.
 7. Zur Bearbeitung und Erledigung besonderer Aufgabengebiete können mit deren Einverständnis auch DJG-BW-Ehrevorsitzende herangezogen werden.

§ 17 – Vorstand

Die DJG-BW wird durch die DJG-BW-Landesleitungsmitglieder vertreten. Gesetzliche Vertreter der DJG-BW im Sinne des § 26 BGB sind die DJG-BW-Landesleitungsmitglieder nach § 16 Abs. 2 a-c dieser Satzung.

Der DJG-BW-Landesvorsitzende und der DJG-BW-Geschäftsführer sind jeweils alleine vertretungsbefugt. Die übrigen Stellvertreter handeln immer zu zweit gemeinsam.

§ 18 – Rechnungsprüfer

1. Die DJG-BW-Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, einmal im Kalenderjahr eine Prüfung durchzuführen. Erfolgt die Prüfung für das ablaufende Kalenderjahr Ende des Jahres, ist diese spätestens bis Ende Januar des Folgejahres vorzunehmen.
2. Die Prüfung umfasst die Feststellung
 - a) auf Vollständigkeit der die Zahlungen begründenden Belege,
 - b) der richtigen und ordnungsgemäßen Verbuchung der Belege.
3. Die Prüfung wird nach entsprechender Anmeldung und Absprache mit dem DJG-BW-Landesschatzmeister in dessen Räumen vorgenommen. Ausnahmsweise kann die Prüfung auch woanders durchgeführt werden. Über Prüfungstermine und -orte ist der DJG-BW-Landesvorsitzende zu unterrichten.
4. Über die Prüfung ist von den DJG-BW-Rechnungsprüfern ein schriftlicher Bericht zu erstellen, den die DJG-BW-Rechnungsprüfer zu unterzeichnen haben. Der Bericht wird zu den jeweiligen Akten von DJG-BW-Landesschatzmeister und DJG-BW-Rechnungsprüfern genommen. Eine Mehrfertigung jeden Berichts muss dem DJG-BW-Landesvorsitzenden zur Kenntnisnahme übermittelt werden.
5. Der letzte Bericht, der vor dem DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag erstellt wurde, ist am DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag durch die DJG-BW-Rechnungsprüfer vorzutragen.

§ 19 – Bezirksgruppen

1. Die DJG-BW-Bezirksgruppen haben die Aufgabe, neue Mitglieder auf Bezirksebene zu werben, die Ziele und Aufgaben des DJG-BW-Landesverbandes zu verbreiten, über die beruflichen Belange alle DJG-BW-Mitglieder des Landgerichtsbezirks zu unterrichten, sowie die DJG-BW-Mitglieder im Bezirk zu betreuen.
2. Innerhalb der DJG-BW-Bezirksgruppen findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Versammlung der DJG-BW-Mitglieder einer DJG-BW-Bezirksgruppe statt, die von dem Vorsitzenden der DJG-BW-Bezirksgruppe oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet wird.
3. Zur DJG-BW-Bezirksgruppenversammlung sind alle DJG-BW-Mitglieder der jeweiligen DJG-BW-Bezirksgruppe (§ 11 Absatz 2 dieser Satzung) einzuladen. Stimm-berechtigt ist jedes anwesende DJG-BW-Mitglied.
4. Alle vier Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Wahl in der DJG-BW-Bezirksgruppe sind in der DJG-BW-Bezirksgruppe Wahlen des DJG-BW-Bezirksgruppenvorstandes durchzuführen. Anträge, die auf den Versammlungen zur Beratung gestellt werden sollen, sind von den jeweiligen DJG-BW-Mitgliedern

mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung bei der DJG-BW-Bezirksgruppenleitung einzubringen. Anträge, die danach eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die DJG-BW-Versammlung; wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten den Antrag befürwortet, ist der Antrag angenommen.

§ 20 – Bezirksgruppenvorstand

1. Den DJG-BW-Bezirksgruppen steht ein DJG-BW-Vorstand vor. Er besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassierer,
 - d) falls vorhanden, je einem Vertreter der Fachbereiche,
 - e) falls vorhanden, einem Jugendvertreter.
2. In der DJG-BW-Bezirksgruppe ist ein Kassenprüfer zu wählen. Die Vorschriften des § 18 gelten sinngemäß.
3. Ist es einer DJG-BW-Bezirksgruppe nicht mehr möglich, einen arbeitsfähigen Vorstand zu bilden, werden diese DJG-BW-Mitglieder vorübergehend entweder vom Vorstand gemäß § 16 Absatz 2 a-c dieser Satzung unmittelbar betreut oder im Auftrag der DJG-BW-Landesleitung vom DJG-BW-Vorstand einer benachbarten DJG-BW-Bezirksgruppe, bis es gelingt, in dieser DJG-BW-Bezirksgruppe wieder einen Vorstand zu bilden.
In Ausnahmefällen kann die DJG-BW-Landesleitung auch ein anderes DJG-BW-Mitglied der ihr angehörigen Personen vorübergehend mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 21 Fachbereiche

1. Zur Bildung eines DJG-BW-Fachbereichs sind mindestens fünf Mitglieder, die Angehörige des zu bildenden Fachbereichs sein müssen, erforderlich. Über die Einrichtung entscheidet der DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag.
2. Die DJG-BW-Fachbereiche wählen anlässlich des DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstages bei einer DJG-BW-Fachbereichsversammlung aus ihrer Mitte einen Fachbereichsvorstand.

3. Der Fachbereichsvorstand besteht aus dem DJG-BW-Fachbereichsvorsitzenden und seinem Stellvertreter. § 19 dieser Satzung gilt für Fachbereiche sinngemäß.
4. Ist es einem bestehenden DJG-BW-Fachbereich nicht mehr möglich, einen arbeitsfähigen Vorstand zu bilden, werden diese Mitglieder vom jeweils zuständigen örtlichen DJG-BW-Bezirksgruppenvorstand vertreten.
5. Gelingt es nicht, innerhalb einer angemessenen Zeit einen neuen Vorstand des DJG-BW-Fachbereichs zu wählen oder zu bestimmen, legt der DJG-BW-Landesvorsitzende die Angelegenheit dem DJG-BW-Landesvorstand zur Entscheidung vor, ob der DJG-BW-Fachbereich aufgelöst wird.

§ 22 Justiz-Jugend; Aufgaben und Leitung

1. Die Deutsche Justiz-Jugend Baden-Württemberg (folgend: DJJ-BW) nimmt die berufs- und verbandspolitischen Interessen der Mitglieder wahr, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie führt die Geschäfte eigenständig nach eigener Ordnung und selbstständig in allen Fragen der Jugendarbeit.
2. Sie hat ihre Jugendarbeit nach den Richtlinien und im Interesse der DJG-BW zu planen und zu koordinieren.
3. Die DJJ-BW wird von einem Landesjugendvorstand geleitet.
 - a) Der Landesjugendvorstand besteht aus dem Landesjugendvorsitzenden und zwei Stellvertretern;
 - b) für die zu wählenden Mitglieder des Landesjugendvorstandes gilt die Altersgrenze von 27 Jahren nicht;
 - c) beide Oberlandesgerichtsbezirke sollen vertreten sein.
4. Für die Organisation der DJJ-BW und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der DJJ-BW, die der Zustimmung des DJG-BW-Landesvorstands bedarf.
5. Der Landesjugendvorstand ist verpflichtet,
 - a) die Tagesordnung des Landesjugendtages,
 - b) den Geschäftsbericht,
 - c) die zu behandelnden Anträge
 - d) der Landesleitung der DJG-BW einen Monat vor dem Stattfinden des Landesjugendtages zu übersenden. Ebenso sind die gefassten Beschlüsse und alle herausgegebenen Jugendnachrichten umgehend der Landesleitung zu übermitteln und die Landesleitung entsprechend über Kontakte und Aktivitäten zu informieren.

6. Der Landesjugendtag soll anlässlich des DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstages parallel stattfinden.
7. Über die finanziellen Zuwendungen an die DJG-BW entscheidet die DJG-BW-Landesleitung.
8. Ist es nicht möglich, einen arbeitsfähigen Landesjugendvorstand zu bilden, so hat sich die DJG-BW-Landesleitung der jugendlichen Mitglieder anzunehmen.
9. Bei Abstimmungen des Landesjugendvorstands in den Gremien des DJG-BW-Landesvorstands (§ 15) und DJG-BW-Landesleitung (§16) haben die Mitglieder des Landesjugendvorstands gemeinsam nur eine Stimme.

§ 23 – Protokolle

1. Über die Tagungen / Sitzungen der Gremien (DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag, DJG-BW-Landesleitung, DJG-BW-Landesvorstand, DJG-BW-Bezirksgruppen und DJG-BW-Fachbereiche) ist jeweils ein Inhaltsprotokoll (Niederschrift) zu fertigen. Insbesondere sind Beschlüsse einschließlich des Stimmenverhältnisses wörtlich zu protokollieren.
2. Die Niederschrift des jeweiligen DJG-BW-Gremiums ist von dessen Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der bestimmte oder gewählte Schriftführer verhindert oder vorzeitig aus dem Amt geschieden, hat ein vom zuständigen Gremium zu bestimmender Schriftführer diese Aufgabe für die Tagung / Sitzung zu übernehmen.
3. Die DJG-BW-Mitglieder können die Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Tagung / Sitzung verlangen. Im Übrigen hat jedes DJG-BW-Mitglied das Recht, die Niederschriften einzusehen. Dies hat bei der Person zu erfolgen, die für die Schriftführung die Verantwortung trägt.
4. Über den DJG-BW-Landesjugendtag und die Sitzungen des Landesjugendvorstandes ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Insbesondere sind Beschlüsse einschließlich des Stimmenverhältnisses wörtlich zu protokollieren. Auf Verlangen der DJG-BW-Landesleitung hat der Landesjugendvorstand die gefertigten Niederschriften ihr zur Einsicht vorzulegen.

§ 24 – Wahlen

Bei DJG-BW-Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden DJG-BW-Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung wird wie eine Nein-Stimme behandelt.

§ 25 - Satzungsänderung, Auflösung

1. Für die Abstimmung über DJG-BW-Satzungsänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden DJG-BW-Mitglieder erforderlich.
2. Für die Abstimmung über die Auflösung der DJG-BW-Gewerkschaft und über die Änderung der Ziele der DJG-BW-Gewerkschaft (§ 2) gilt § 33 BGB. Die Abstimmung über die Auflösung der DJG-BW-Gewerkschaft hat mit drei Vierteln der anwesenden DJG-BW-Mitglieder, die Änderung der Ziele der DJG-BW-Gewerkschaft (§ 2) mit der Mehrheit aller DJG-BW-Mitglieder im Sinne des § 33 BGB zu erfolgen.
3. Der Wortlaut der Anträge auf Satzungsänderung ist gleichzeitig mit der Einladung zum DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag mit der Tagesordnung zu übersenden.
4. Die Auflösung der DJG-BW-Gewerkschaft kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag beschlossen werden.
5. Im Falle der Auflösung der DJG-BW ist das nach Durchführung der Liquidation vorhandene restliche DJG-BW-Gewerkschaftsvermögen ohne jede Schmälerung einer gemeinnützigen Gewerkschaft oder einem gemeinnützigen Verein (§ 61 AO) zuzuwenden. Hierüber entscheidet der die DJG-BW auflösende DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag.
6. Für die Abwicklung ist ein zu wählendes Liquidationsteam zuständig. Dabei ist zu entscheiden, welcher Liquidator für welche Gebiete zuständig ist und ob die Liquidatoren gemeinsam oder einzeln handlungsbefugt sind.

§ 26 - Schlussbestimmungen

1. Die Errichtung und Auflösung von DJG-BW-Bezirksgruppen ist eine innere Angelegenheit der DJG-BW, über die der DJG-BW-Landesvorstand und im Beschwerdefall der DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag entscheidet.
2. Vermögen und Schriftgut der DJG-BW-Bezirksgruppen sind Eigentum der DJG-BW.

3. Nach rechtskräftiger Auflösung der DJG-BW geht das gesamte Schriftgut ebenso wie das der DJG-BW-Bezirksgruppen an die DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft (Dachverband).
4. Für Tätigkeiten im satzungsgemäßen Bereich können an DJG-BW-Mitglieder angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen bezahlt werden, die der Höhe nach den Betrag von jährlich 500 Euro nicht übersteigen dürfen. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz für aufgewendete persönliche Auslagen. Dieser Ersatz darf nur in Höhe der erbrachten persönlichen Aufwendungen erstattet werden.
5. DJG-BW-Vorstandsmitglieder haften für ein schädigendes Handeln bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 27 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist am 16. Oktober 2015 auf dem DJG-BW-Landes-Gewerkschaftstag in Karlsruhe beschlossen worden.
2. Sie tritt intern mit ihrer Beschließung und extern mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Karlsruhe in Kraft.
3. Mit der Annahme dieser DJG-BW-Satzung treten alle vorhergehenden Satzungs-versionen außer Kraft.

Karlsruhe, 16. Oktober 2015

gez. Reinhard Ringwald
Landesvorsitzender DJG-BW